

HERMANN WANKEL

DEMOSTHENES 51,12 UND DIE PARTIELLE ATIMIE

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 85 (1991) 37–39

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DEMOSTHENES 51,12 UND DIE PARTIELLE ATIMIE

In der Rede über den trierarchischen Kranz bestreitet der Sprecher (möglicherweise Demosthenes selbst) den Konkurrenten um jenen Kranz ihren Anspruch. Er hält ihnen in diesem Zusammenhang noch besonders vor, dass sie ihre Trierarchie verpachtet hätten, und beschliesst diesen Abschnitt mit folgendem Gedanken: es erscheine ihm schliesslich (ἔτι τοίνυν) auch ungereimt, wenn einerseits jemand, der ungesetzliche Anträge stelle, mit Atimie bestraft werde, während andererseits Leute, die sogar ungesetzlich handelten (τοὺς δὲ μὴ λόγον, ἀλλ' ἔργον παράνομον πεποιηκότας), straflos davonkommen sollten (D.51,12).

In der Paraphrase habe ich stark verkürzt, um deutlich zu machen, dass der Grundgedanke völlig klar ist. Bei dem verglichenen Fall jedoch, den der Redner nur um der Deinosis in eigener Sache willen herangezogen hat, macht der Wortlaut Schwierigkeiten. Überliefert ist (ich zitiere nach Rennies Oxoniensis): τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἀλῶ τὸ τρίτον, μέρος ἠτιμῶσθαι τοῦ σώματος.

Richtig interpungiert nach τὸ τρίτον (statt nach ἀλῶ) hat erst M.H.E.Meier (1819) auf Grund seiner Kenntnis des attischen Rechts,<sup>1</sup> d.h. er erkannte, dass es sich hier um die dreimalige Verurteilung in einem Paranomieprozess handelt; μέρος musste er dann als μέρος, sc. τι erklären, "aliquo modo (infamem esse)". Das bald dagegen vorgebrachte Argument, es sei bei einer Anspielung auf eine dreimalige Verurteilung τρίς, nicht τὸ τρίτον, zu erwarten,<sup>2</sup> also wie z.B. bei Antiphanes fr.196 K. (V.14), erledigte sich endgültig, als in dem 1891 publizierten Papyrus mit den Resten von Hypereides' Rede gegen Philippides gleich zwei Belege für τὸ τρίτον im selben Sachzusammenhang auftauchten: 4,11 und 12 (bei den Delikten παρανόμων und ψευδομαρτυρίων). Selbst dann setzte sich Meiers Interpretation noch lange nicht allgemein durch, nicht zuletzt deshalb, weil Lipsius, der Bearbeiter von Meiers und Schömanns Handbuch ("Der Attische Process"), an seiner Ablehnung festhielt.<sup>3</sup> Auch die Fehldeutung Paolis (1930), der wiederum τὸ τρίτον μέρος zusammenzog und darunter das dritte der drei "Grundrechte" eines athenischen Bürgers (δικάζειν, ἐκκλησιάζειν und ἄρχειν) verstand, muss deswegen hier noch

<sup>1</sup> *Historiae iuris Attici de bonis damnatorum et fiscalium debitorum libri duo*, Berlin 1819,130, Anm.435; seine Interpretation ist bequem zugänglich im Zitat bei G.H.Schäfer, *Apparatus crit. et exeget. ad Demosthenem V* (1827) z.St., S.328.

<sup>2</sup> G.H.Schäfer a.O.

<sup>3</sup> Und zwar wider besseres Wissen, wie die seltsame Bemerkung zu Meiers Änderung der Interpunktion (Komma nach τὸ τρίτον) verrät: "sachlich richtig, aber formell unzulässig" (*Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, 396, Anm.81; dieser Teil erschien 1908). - Dass K.Rüger, *Oratio de corona navali num a Demosthena scripta sit*, Progr. Dresden 1900, 25, τὸ τρίτον gar tilgen wollte, und zwar vor allem mit Berufung auf die Kritik G.H.Schäfers (dass es τρίς heissen müsse, s. oben mit Anm.2), ist nur daraus zu erklären, dass er offenbar den neuen Hypereidestext nicht gegenwärtig hatte.

erwähnt werden, weil sie von Harrison akzeptiert wurde, wenn auch mit einer gewissen Reserve ("probably").<sup>4</sup> Niemals aber war, soweit ich sehe, in der bisherigen Diskussion strittig, dass es sich an unserer Stelle um einen Beleg für eine - wie auch immer geartete - partielle Atimie handle.<sup>5</sup> Der überlieferte Text freilich ist, auch wenn man, wie offensichtlich nötig, nach τὸ τρίτον interpungiert, alles andere als glatt und verständlich.

Nun hat kürzlich R.Kassel zu bedenken gegeben (mündlich), ob nicht μέρος zu tilgen sei. Ich möchte diesen Vorschlag nachdrücklich unterstützen und den Eingriff erweitern, nämlich auch τοῦ νόμου tilgen. Mit μέρος wird der Stolperstein des Textes aus dem Weg geräumt. Das Substantiv, das in irritierender Nachbarschaft zu τὸ τρίτον steht, ist offenbar eingeschwärzt, weil man das Zahladverbiale verkannte und zu dem vermeintlichen Attribut ein "passendes" Substantiv ergänzte.<sup>6</sup> Zu dieser Interpolation wird auch der Genetiv τοῦ νόμου gehören. Ohne μέρος müsste er zum Verbum (ἠτιμῶσθαι) gezogen werden. Man würde aber dann eher den Akkusativ erwarten, also wie bei ἄτιμοι ... τὰ νόματα in Andokides' Mysterienrede, 1,75. Dort ist allerdings der Zusatz wegen der Antithese zu (ἄτιμοι) τὰ χρήματα gemacht, wozu auch der Anfang von § 75 zu vergleichen ist; παντάπασι ἄτιμοι - μέρος τι (sc. ἄτιμοι) αὐτῶν.<sup>7</sup> An unserer Stelle besteht für die Hervorhebung von Rechten der Person durch den Zusatz τοῦ νόμου nicht der geringste Anlass. Im Gegenteil, jede Einschränkung der Atimie als Folge der mehrfachen Verurteilung in einem Paranomieprozess würde die beabsichtigte rhetorische Wirkung des Kontrastschemas nur schwächen (und die "Drittlatimie" nach Paolis Interpretation müsste geradezu pedantisch und peinlich wirken). In dem gereinigten Text τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἀλῶ τὸ τρίτον, [μέρος] ἠτιμῶσθαι [τοῦ νόμου] hat das

<sup>4</sup> The Law of Athens II (Procedure), postum hrsg. von D.M.MacDowell, 1971,176, Anm.2. Um die ganze Haltlosigkeit der Konstruktion Paolis zu sehen, muss man ihn selbst nachlesen: Studi di diritto attico (= Pubbl.della R.Univ. degli Studi di Firenze, Fac. di lett. e di filos., N.S.9), 1930,325f. (die beiden anderen Teile der supponierten Trias, δικάζειν und ἐκκλησιάζειν, gewann er aus Lys.26,2-3).

<sup>5</sup> Enttäuschend also, dass M.H.Hansen in seiner Untersuchung über die Atimie, der ausführlichsten in neuerer Zeit, einer Erörterung dieses Textes ausgewichen ist: 'Apagoge', 'Endeixis' and 'Ephesis' against 'Kakourgoi', 'Atimoi' and 'Pheugontes' (= Odense Univ. Class.Studies 8), 1976,55-90. Man hätte sie in dem speziellen Abschnitt "Total and partial 'atimia'" (S.61-66) erwarten dürfen. Unsere Stelle ist aber nur unter den Belegen für Atimie bei dreimaliger Verurteilung auf Grund einer Paranomieklage genannt, woraus wenigstens hervorgeht, dass er mit Meier nach τὸ τρίτον interpungiert: S.73, Anm.13, und S.91, Anm.8. Dabei ist übrigens auch das Antiphanesfragment 196 K. stiefmütterlich behandelt. In der ersten Anmerkung ist es zitiert als "Antiphanes apud Athen. 451 A" (ebenso S.61, Anm.3, in anderem Zusammenhang), in der zweiten vermisst man es, und im Index (S.158) ist es nur s.v. "Athenaios" angeführt (während z.B. ein Alexisfragment ordentlich unter dem Namen des Komikers und mit der Nummer bei Kock erscheint).

<sup>6</sup> Dieser Fall erinnert daran, dass man gelegentlich umgekehrt bei τὸ μέρος (τῶν ψήφων), wenn das Substantiv prägnant für τὸ πέμπτον μέρος (τῶν ψήφων), d.h. das Quorum der Richterstimmen, verwendet wird, ein explizierendes πέμπτον eingeschoben findet, vgl. dazu meinen Kommentar zur Kranzrede (1976) zu § 103, S.562.

<sup>7</sup> Jener Passus in der Mysterienrede ist, worauf Hansen a.O. (Anm.5) 61 zu Recht hinweist, die einzige Stelle, an der partielle und totale Atimie einander gegenübergestellt werden, und in vielfacher Hinsicht ein Sonderfall (es geht um die Massnahmen für den innenpolitischen Ausgleich gegen Ende des Peloponnesischen Krieges).

isolierte Verbum ἤτιμῶσθαι erst den der rednerischen Absicht entsprechenden Resonanzraum. Seine Wirkung wird durch das Tempus entschieden verstärkt. Es ist ein "antizipatorisches" Perfekt, wie es J.Wackernagel bezeichnet hat ("der Sprecher drückt gleich schon die Fertigstellung der Handlung aus, um deren Vollzug es sich handelt").<sup>8</sup> Und dazu passt vorzüglich, dass Demosthenes τὸ τρίτον - und nicht τρὶς - gesagt hat. Mit τρὶς wäre nur das Ganze des dreimal wiederholten Vorgangs (der Verurteilung) ins Auge gefasst, aber mit τὸ τρίτον wird die Gradation und damit der Endpunkt betont (der mit dem Perfekt bekräftigt wird). Das ist in der schon für τὸ τρίτον verglichenen Parallele bei Hypereides 4, 11 und 12 noch deutlicher, weil die beiden vorausgehenden Stufen dort stark markiert sind (mit δὶς, vgl. auch schon § 10; übrigens findet sich auch ἤτιμῶσθαι in § 12).<sup>9</sup>

Als Beleg für eine partielle Atimie kann unsere Stelle jetzt nicht mehr dienen. Das passt zu den übrigen Quellen für die Folge einer dreimaligen Verurteilung auf Grund einer γραφὴ παρανόμων, einer δίκη ψευδομαρτυρίων und wegen anderer Delikte.<sup>10</sup> In ihnen ist immer nur von Atimie (ohne Einschränkung) die Rede.<sup>11</sup>

Münster

Hermann Wankel

<sup>8</sup> Vorlesungen über Syntax I <sup>2</sup>1926,170; Ed.Schwyzler, Griech.Gramm. II (1950) 287 (unter Nr.1) nannte dieses Perfekt "futurisch". Vgl. dazu meinen Komm. zur Kranzrede zu πεπαῦσθαι § 266 (wo es ebenfalls um Atimie geht), S.1164; zu der epigraphischen Parallele in den Strafbestimmungen des 1974 publizierten attischen Münzgesetzes von 375/4 s. diese Zeitschrift 21,1976,149-151 (in Anm.6 ist "wo" in "wie" zu verbessern).

<sup>9</sup> Die Korruptel an unserer Stelle ist alt, denn den interpolierten Text hat ein Scholiast zur Erklärung von καθάπαξ ἄτιμος (als ὀλοκλήρως ἄτιμος) in der Midiana benutzt, zu 21,87: τῶν ἀτιμουμένων οἱ μὲν τὸ τρίτον μέρος τοῦ σώματος ἤτιμοῦντο, οἱ δὲ τὰ δύο, οἱ δὲ ὀλόκληρον 301, II (1986) p.198 Dilts (wo ein Hinweis auf die Quelle willkommen wäre). Die Wendung καθάπαξ ἄτιμος ist dort - sie kommt in der Midiana schon in § 32 vor - übrigens vielmehr zeitlich zu verstehen, vgl. Hansen a.O. (Anm.5) 68 und danach jetzt MacDowell im Kommentar (1990) zu § 32 ("permanently").

<sup>10</sup> Vgl. die Belege bei Hansen a.O. (Anm.5) 73, Anm.11-14, und S.91, Anm.5-8 (zu Antiphanes s.o. Anm.5; Lys.fr.35 = 10 Thalheim = Cόλωνος Νόμοι F 148 c Ruschenbusch = 424 b Martina; Poll. 8,42 = F 148 d Ruschenbusch = 424 c Martina).

<sup>11</sup> Bei Antiphanes ist sie mit ἄφρωνος (V. 14) bezeichnet (d.h. wenn ein Politiker durch die Atimie zum Schweigen gebracht wurde); mit diesem Wort wird in dem ganzen Fragment gespielt (zu dessen pointierten Gebrauch vgl. den Komm. zur Kranzrede § 191, S.903).